



Einwohnergemeinde Kappel

Reglement über die Benützung von gemeindeeigenen Anlagen und Räumen der Einwohnergemeinde Kappel

August 2026

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A Allgemeine Anlagen und Räume	4
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Eigentum	4
§ 3 Nutzungsrecht	4
§ 4 Sorgfaltspflicht	5
§ 5 Hausordnungen	5
§ 6 Parkplätze	5
§ 7 Verbote	5
§ 8 Verantwortlichkeit	5
II. Verwaltung	6
§ 9 Aufsicht	6
§ 10 Nutzung durch Kappeler Dorfvereine	6
§ 11 Nutzung durch Übrige	6
§ 12 Schlüssel	6
III. Benützung und Gebühren	7
§ 13 Benützungsgebühren	7
§ 14 Entschädigung Hauswartung	7
§ 15 Nebenkosten	7
§ 16 Benützungszeiten	7
§ 17 Aussenanlagen	7
§ 18 Vereinsmaterial	8
IV. Festanlässe und Veranstaltungen	8
§ 19 Gesuche	8
§ 20 Übergabe	8
§ 21 Einrichten	8
§ 22 Bewirtung	9
§ 23 Belegung	9
§ 24 Fluchtwege	9
§ 25 Reinigung	10
§ 26 Abfall	10
§ 27 Festwirtschaftsmaterial	10
§ 28 Rückgabe	10
V. Haftung	10
§ 29 Haftung der Einwohnergemeinde Kappel	10
§ 30 Haftung für Schäden	10
Abschnitt B Sportplatz Lischmatt	11
I. Allgemeine Bestimmungen	11

§ 31 Geltungsbereich und Inhalt.....	11
II. Nutzende	11
§ 32 Nutzende der Anlagen.....	11
III. Nutzungsbestimmungen Sportplätze.....	11
§ 33 Nutzung.....	11
§ 34 Benutzung der Anlagebereiche.....	12
§ 35 Nutzungszeiten für den Regelbetrieb sämtlicher Anlagen.....	12
§ 36 Nutzungszeiten für den Abendbetrieb.....	12
§ 37 Allgemeines.....	12
IV. Nutzungsbestimmungen Parkplätze	13
§ 38 Nutzung	13
V. Sorgfalt und Haftung.....	13
§ 39 Allgemeines.....	13
VI. Benützungsgebühren	13
§ 40 Allgemeines.....	13
Abschnitt C Bornschanze	14
I. Allgemeine Bestimmungen	14
§ 41 Geltungsbereich	14
§ 42 Eigentum	14
§ 43 Nutzungsrecht	14
§ 44 Sorgfaltspflicht.....	14
§ 45 Verhaltensregeln	14
§ 46 Verbote.....	14
§ 47 Haftung.....	14
Schlussbestimmungen.....	15
§ 48 Verstösse	15
§ 49 Gebührentarif	15
§ 50 Sonderregelungen.....	15
§ 51 Rechtsmittel.....	15
§ 52 Inkrafttreten und Genehmigung	15

Anhänge:

- I. Hausordnung
- II. Fluchtwegeplan Mehrzweckhalle
- III. Gebührenrahmen

Reglement über die Benützung von gemeindeeigenen Anlagen und Räumen der Einwohnergemeinde Kappel

vom 27. Mai 2026

Der Gemeinderat Kappel erlässt gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn folgendes Reglement über die Benützung von gemeindeeigenen Anlagen und Räumen der Einwohnergemeinde Kappel:

Abschnitt A Allgemeine Anlagen und Räume

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Nutzung folgender Anlagen und Räume:

- a) Mehrzweckhalle
- b) Turnhalle „Bornblick“
- c) Schulküche
- d) Hauswirtschaftsraum
- e) Kulturraum
- f) Aussenplätze der Schulanlage
- g) Lichthof Schulhaus Rundblick
- h) Militärküche
- i) Militärunterkunft
- j) Zivilschutzanlage

§ 2 Eigentum

¹ Die unter § 1 Abs. 1 lit. a - i genannten Anlagen und Räume sind Eigentum der Einwohnergemeinde Kappel.

² Die unter § 1 Abs. 1 lit. j genannte Zivilschutzanlage ist im gemeinsamen Eigentum der Einwohnergemeinden Boningen, Gunzgen und Kappel.

§ 3 Nutzungsrecht

¹ Die unter § 1 Abs. 1 lit. a - f genannten Räume und Anlagen stehen in der Reihenfolge der Nennung den Nachstehenden zur Verfügung:

- a) der Einwohnergemeinde und den Schulen
- b) den Kappeler Dorfvereinen

- c) anderen ortsansässigen Organisationen und Interessierten
- d) auswärtigen Organisationen und Interessierten

² Der unter § 1 Abs. 1 lit. g genannte Lichthof steht der Einwohnergemeinde Kappel und den Schulen zur Verfügung.

³ Die unter § 1 Abs. 1 lit. h - j genannten Räume stehen in der Reihenfolge der Nennung den Nachstehenden zur Verfügung:

- a) dem Militär
- b) anderen Interessierten

§ 4 Sorgfaltspflicht

¹ Die Nutzenden haben zu den Anlagen und Gebäuden, deren Einrichtungen sowie dem zur Verfügung gestellten Material Sorge zu tragen und diese sauber zu halten.

§ 5 Hausordnungen

¹ Objektspezifische Hausordnungen sind dem Anhang I zu entnehmen. Die Nutzenden verpflichten sich zur Einhaltung der Hausordnungen.

§ 6 Parkplätze

¹ Parkplätze stehen ausschliesslich den Nutzenden der Räumlichkeiten und Anlagen auf dem Schulareal unter Berücksichtigung des Schulbetriebs zur Verfügung.

§ 7 Verbote

¹ Verboten sind:

- a) Das Rauchen ausserhalb des Vorplatzes der Mehrzweckhalle;
- b) Das Befahren sämtlicher Aussenanlagen mit Velos oder Mofas und Kickboards;
- c) Das Betreten sämtlicher Räume mit Stollen- oder Nagelschuhen;
- d) Das Betreten in Turnschuhen mit abfärbender Gummisohle;
- e) Das Betreten von Hallen mit Turnschuhen, welche vorher im Freien getragen wurden (Hinweg, Waldlauf, Aussenanlagen etc.);
- f) Das Ballspielen in den Gängen und Nebenräumen.
- g) Das Abbrennen von Pyrotechnik in Innenräumen.

§ 8 Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortlichen der Vereine, Organisatoren und Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass sich die Nutzenden an das Reglement und die Hausordnung halten.

II. Verwaltung

§ 9 Aufsicht

¹ Die Hauswartung hat die Aufsicht über die Anlagen und Räumlichkeiten gemäss § 1 Abs. 1 lit. a - g.

² Die Ortsquartiermeisterei hat die Aufsicht über die Anlagen und Räumlichkeiten gemäss § 1 Abs. 1 lit. h - j.

§ 10 Nutzung durch Kappeler Dorfvereine

¹ Die Koordination über die Benützung der Räumlichkeiten obliegt der Gemeindekanzlei (Raumverwaltung). Die Absprache der Räumlichkeiten für regelmässige Belegungen gemäss § 3 Abs. 1 lit. b. erfolgt durch die Präsidentenkonferenz der Ortsvereine.

² Die Nutzung erfolgt aufgrund des aufgestellten Nutzungs- und Belegungsplans. Änderungsanträge sind an die Raumverwaltung zu richten.

³ Die Brass Band Kappel und der Männerchor Kappel haben für die Benützung des Kulturraums innerhalb von § 3 Abs. 1 lit. b den Vorrang. Im Nachgang kann dieser für andere Anlässe freigegeben werden.

⁴ Die Daten für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen sind an der jährlichen Präsidentenkonferenz der Ortsvereine der Einwohnergemeinde Kappel bekanntzugeben.

§ 11 Nutzung durch Übrige

¹ Die Zuteilung der Räumlichkeiten an andere Interessierte gemäss § 3 Abs. 1 lit. c und d erfolgt auf Gesuch an Raumverwaltung.

§ 12 Schlüssel

¹ Die Raumverwaltung führt die Schlüsselverwaltung. Schlüssel werden nur an Personen, nicht an Vereine abgegeben. Die Schlüsseltragenden haben ein Depot von CHF 100.00 pro Schlüssel zu leisten.

² Die von den Nutzenden geleisteten Schlüsseldepots werden von der Einwohnergemeinde verwahrt und nach ordnungsgemässer Rückgabe des Schlüssels rückvergütet.

³ Personalmutationen der Schlüsseltragenden haben zwingend über die Raumverwaltung zu erfolgen. Eine vorübergehende Ausleihung eines Schlüssels an einen "nicht Schlüsseltragenden" ist nicht statthaft.

⁴ Bei Verlust wird der Schlüssel inklusive aller Folgekosten für die Anpassung des Schliessplans in Rechnung gestellt.

III. Benützung und Gebühren

§ 13 Benützungsgebühren

¹ Die Benützungsgebühren richten sich nach dem durch den Gemeinderat innerhalb des Gebührenrahmes gemäss Anhang III dieses Reglements festgelegten Gebührentarif.

§ 14 Entschädigung Hauswartung

¹ Die in § 13 genannte Benützungsgebühr beinhaltet die Präsenzzeit der Hauswartung von maximal je einer Stunde anlässlich der Übergabe und Rückgabe. Eine weitergehende Beanspruchung der Hauswartung ist vom Mietenden zu entschädigen und wird gemäss entsprechender Auflistung auf dem Übergabe- und Rückgabeprotokoll durch die Einwohnergemeinde Kappel in Rechnung gestellt.

§ 15 Nebenkosten

¹ In den Gebühren sind enthalten: Heizung, Beleuchtung/Strom und Wasser/Abwasser.

§ 16 Benützungszeiten

¹ Die Anlagen und Räume dürfen in der Regel wie folgt genutzt werden:

Montag - Samstag: 7:00 bis 22:00 Uhr

Ausnahmen gelten bei Veranstaltungen und Anlässen.

² An den gesetzlich anerkannten Feiertagen und an den Tagen, die wie gesetzliche Feiertage behandelt werden, gemäss dem Verzeichnis des Kantons Solothurn, bleiben die Anlagen und Räume in der Regel geschlossen.

³ Während den Schulferien finden die Hauptreinigungen der Anlagen und Räume statt. Die Hauptreinigungen werden im jeweiligen Jahresbelegungsplan publiziert. In dieser Zeit bleiben die Anlagen und Räume geschlossen.

§ 17 Aussenanlagen

¹ Bei Regenwetter und aufgeweichtem Boden dürfen die Rasenflächen nicht benutzt werden.

² Die Hauswartung kann bei schlechter Witterung die Aussenanlagen sperren.

§ 18 Vereinsmaterial

¹ Die Kappeler Dorfvereine dürfen eigenes Übungsmaterial nur nach Absprache mit der Hauswartung in den Hallen oder den dafür freigegebenen Schränken deponieren.

IV. Festanlässe und Veranstaltungen

§ 19 Gesuche

¹ Eine Anlassbewilligung ist bei der Gemeinde drei Monate vor dem Durchführungsdatum zu beantragen, wenn an einem öffentlichen Anlass/einer öffentlichen Veranstaltung, der/die nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet, u. a. alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden und öffentlicher oder privater Grund beansprucht wird.

² Eine Anlassbewilligung für übliche Veranstaltungen und Festanlässe im kleineren Rahmen wird durch die Gemeindekanzlei erteilt.

³ Für Grossanlässe sind die Gesuche an den Gemeinderat einzureichen. Dieser kann die Gesuche ohne Nennung von Gründen ablehnen.

⁴ Eine Anlassbewilligung ersetzt nicht die Reservation der Räume und Anlagen.

§ 20 Übergabe

¹ Die Räume/Anlagen und Einrichtungen werden den Veranstaltenden jeweils durch die Hauswartung übergeben; die Übergabe erfolgt unter Erstellung eines Übergabeprotokolls.

§ 21 Einrichten

¹ Die Veranstaltenden verpflichten sich alle Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen mit Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben ist nicht gestattet. Es ist die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds (Gebäudeversicherungsverordnung; GVV) einzuhalten.¹

² Das Aufstellen und Versorgen der Stühle und Tische und anderen Einrichtungen ist Sache der Veranstaltenden. Je nach Anlass muss der Boden in Absprache mit der Hauswartung durch den Veranstaltenden abgedeckt werden.

³ Dekorationen sind so anzubringen, dass:

- a) Die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
- b) Die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
- c) Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- d) Aufgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;

¹ BGS 618.112

- e) Löscheinrichtungen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
- f) sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

⁴ Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen mindestens aus Material der Brandverhaltensgruppe RF2 (geringer Brandbeitrag) bestehen. Nachweise sind durch die Veranstaltenden zu erbringen.

§ 22 Bewirtung

¹ Dem Veranstaltenden wird gestattet in eigener Regie eine Festwirtschaft zu führen. Die Ausübung von gastgewerblichen Tätigkeiten richtet sich nach dem Wirtschafts-gesetz des Kantons Solothurn.

² Die Veranstaltenden verpflichten sich die notwendigen Bewilligungen einzuholen und die Kosten zu tragen.

§ 23 Belegung

¹ In der Mehrzweckhalle inklusive der Bühne dürfen sich gleichzeitig maximal 500 Personen (inkl. Personal und Akteure) mit fester Bestuhlung aufhalten. Bei ungeordneten Anlässen sind es deren maximal 50 Personen. Dabei sind alle Notausgänge und alle Freihalteflächen gemäss Fluchtwegplan im Anhang II dieses Reglements frei zugänglich zu halten. Das Schiebetor zum Geräteraum muss während Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen in der Mehrzweckhalle mindestens 1.60 m breit offengehalten werden. Die Freihaltefläche im Geräteraum bis ins Freie muss mindestens 1.60 m Breite aufweisen.

² Die Mehrzweckhalle darf im Grundsatz nicht für Veranstaltungen wie Discos, Partys, Konzerte, Guggentreffen, Festivals und ähnliches genutzt werden. Ausnahmen sind vorgängig mit der Brandschutzbehörde (Solothurnische Gebäudeversicherung SGV) abzusprechen; sie können nur unter Einhaltung der in der Brandkontrollverfügung und/oder in einer separaten Verfügung/Auflagenliste festgelegten Sondermassnahmen bewilligt werden.

³ Die Mehrzweckhalle darf bei Trainings, Proben etc. im Stehen mit höchstens 50 Personen belegt werden, dabei zählen sämtliche Personen in der Halle.

⁴ Bei der Nutzung des Kulturraumes, der Schulküche oder des Hauswirtschaftsraumes, dürfen diese Räume höchstens mit je 50 Personen belegt werden. Es sind nur geordnete Anlässe oder solche mit fester Bestuhlung zulässig.

⁵ Der Lichthof im Schulhaus Rundblick darf mit höchstens 200 Personen belegt werden, dabei zählen sämtliche Personen und Akteure im Raum, auch das Dienstpersonal.

§ 24 Fluchtwege

¹ Treppenanlagen, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen keinem anderen Zweck dienen.

§ 25 Reinigung

¹ Die Reinigung ist Sache des Veranstalters und wird im Rahmen der Abnahme durch die Hauswartung kontrolliert. Erfolgt die Reinigung nicht fristgerecht, werden diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters durch die Hauswartung veranlasst.

§ 26 Abfall

¹ Die Kosten der Entsorgung des Abfalls gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 27 Festwirtschaftsmaterial

¹ Für die Ausrichtung von Veranstaltungen, auch für solche ohne Nutzung der gemeindeeigenen Anlagen und Räume, steht auf Voranmeldung gemäss der Reihenfolge nach § 3 Festwirtschaftsmaterial zur Verfügung.

² Für die Nutzung des Festwirtschaftsmaterials wird eine Benützungsgebühr innerhalb des Gebührenrahmes gemäss Anhang III dieses Reglements festgelegten Gebührentarifs erhoben.

³ Für Beschädigung oder Verlust von Festwirtschaftsmaterial wird eine Gebühr innerhalb des Gebührenrahmes gemäss Anhang III dieses Reglements festgelegten Gebührentarifs erhoben.

§ 28 Rückgabe

¹ Die Rückgabe hat nach zeitlicher Vereinbarung und im Beisein der Hauswartung innert nützlicher Frist nach Anlassende zu erfolgen. Die Rückgabe tritt erst mit der Unterzeichnung des Übergabe- und Rückgabeprotokolls in Kraft.

V. Haftung

§ 29 Haftung der Einwohnergemeinde Kappel

¹ Die Einwohnergemeinde Kappel lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können ab, sofern eine Haftung nicht von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist.

² Die Einwohnergemeinde Kappel übernimmt keine Haftung für Diebstahl und den Verlust von Gegenständen, die in den gemeindeeigenen Räumlichkeiten eingelagert oder in den benützten Anlagen vorübergehend deponiert wurden.

§ 30 Haftung für Schäden

¹ Die Veranstalter haften für die Kosten der Instandstellung und für alle verursachten Schäden an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen. Beschädigungen sind unverzüglich der Hauswartung zu melden.

² Die Veranstalter haben selbst für die notwendigen Versicherungen besorgt zu sein.

Abschnitt B Sportplatz Lischmatt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Dieses Reglement regelt die Nutzung des gemeindeeigenen Sportplatzes «Lischmatt» durch den FC Kappel sowie durch Dritte.

² Es regelt die Nutzung folgender Anlagenbereiche:

- Feld A: Hauptspielfeld Fussball mit Anlagen
 (Einzäunung, Ballfang, Beleuchtung)
- Feld B: Trainingsspielfeld 1 Fussball mit Anlagen
 (Einzäunung, Ballfang, Beleuchtung)
- Feld C: Trainingsspielfeld 2 (Torwarttrainings Platz)
- 22 Parkplätze entlang der Rotsangelstrasse

³ Das Clubhaus sowie die Garderoben und Duschen im Werkhof sind Eigentum des FC Kappel und somit nicht Bestandteil dieses Reglements.

II. Nutzende

§ 32 Nutzende der Anlagen

¹ Die Nutzenden der Anlage sind:

- FC Kappel
- Kappeler Dorfvereine
- Gemeindeeigene Institutionen (z. B. Schulen)
- Dritte (Auswärtige Vereine und Institutionen)

² Der FC Kappel ist Hauptnutzer der Anlagen. In einer Nutzungsvereinbarung regelt die Einwohnergemeinde Kappel mit dem FC Kappel alle Rechte und Pflichten.

³ Die Nutzung der Anlagen durch Vereine mit Sitz in Kappel und gemeindeeigene Institutionen ist in Absprache mit dem FC Kappel möglich.

⁴ Die Nutzung des Areals durch Dritte bedingt zusätzlich eine von der Einwohnergemeinde erteilte Bewilligung.

III. Nutzungsbestimmungen Sportplätze

§ 33 Nutzung

¹ Der Sportplatz steht in erster Linie für die Ausübung von Fussball (Wettkämpfe und Trainingsbetrieb) oder anderen Rasensportarten zur Verfügung. Ausnahmsweise kann das Areal anderen Zwecken dienen (kulturelle Zwecke, Festanlässe und dergleichen).

§ 34 Benutzung der Anlagebereiche

- Feld A: nur von Vereinen oder für Veranstaltungen
- Feld B: nur von Vereinen oder für Veranstaltungen
- Feld C: öffentlich zugänglich, wenn es nicht durch einen Verein oder eine Veranstaltung besetzt ist

§ 35 Nutzungszeiten für den Regelbetrieb sämtlicher Anlagen

¹ Die regulären Betriebszeiten des Sportplatzes "Lischmatt" sind:

Montag bis Sonntag von 08:00 bis 20:00 Uhr

§ 36 Nutzungszeiten für den Abendbetrieb

¹ Zusätzlich zu § 35 Abs. 1 stehen gemäss Lärmschutzgutachten folgende Anzahl Stunden pro Woche für den Abendbetrieb zur Verfügung.

Feld A 2 Stunden für ein Matchspiel oder vereinzelt auch Trainingsbetrieb von 20.00 bis 22.00 Uhr

Feld B 6 Stunden für Trainingsbetrieb von 20.00 bis ca. 21.00 Uhr
davon 5 Stunden auf der westlichen und 1 Stunde auf der östlichen Platzhälfte

Feld C 12 Stunden für Trainingsbetrieb von 20.00 bis 22.00 Uhr

§ 37 Allgemeines

¹ An den gesetzlich anerkannten Feiertagen und an den Tagen, die wie gesetzliche Feiertage behandelt werden, gemäss dem Verzeichnis des Kantons Solothurn, bleibt der Sportplatz "Lischmatt" in der Regel geschlossen.

² In der Winterruhe vom 1. November bis 1. März bleiben die Felder A und C geschlossen. Beim Feld B wird die Nutzung in der Winterzeit situativ durch den Platzwart in Absprache mit dem Werkhof der Einwohnergemeinde Kappel festgelegt.

³ Für Grossanlässe kann eine abweichende zeitliche Regelung getroffen werden. Diese wird im Rahmen des obligatorischen Verfahrens zur Anlassbewilligung definiert.

⁴ Die Beleuchtung wird grundsätzlich bei Trainingsbetrieb nur reduziert und gezielt in Betrieb genommen, ausschliesslich bei Wettspielen ist eine Vollbeleuchtung gestattet. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

⁵ Im Regelbetrieb erfolgt keine Beschallung durch Lautsprecher (Speaker, Musik).

IV. Nutzungsbestimmungen Parkplätze

§ 38 Nutzung

- ¹ Die 22 Parkplätze entlang der Rotsangelstrasse stehen in erster Linie für die Benutzer des Sportplatzes "Lischmatt" zur Verfügung.
- ² Die Fahrzeuge (Autos, Mofas und Fahrräder) sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- ³ Bei Veranstaltungen des FC Kappel muss dieser die Parkplatzeinweisung sicherstellen.

V. Sorgfalt und Haftung

§ 39 Allgemeines

- ¹ Die jeweiligen Nutzenden sorgen für einen ordnungsgemässen Betrieb und für die Sicherheit aller Personen auf den Anlagen. Entstandene Schäden sind sofort und umfassend dem Werkhof der Einwohnergemeinde Kappel zu melden.
- ² Bei der Nutzung der Rasenfelder sind Schäden zu vermeiden und im Bedarfsfall sofort zu beheben. Alle Nutzenden müssen über eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe verfügen.
- ³ Der Werkhof der Einwohnergemeinde Kappel ist in Absprache mit der Platzwartung berechtigt, den Sportplatz für die Benützung vorübergehend zu sperren, wenn besondere Witterungsverhältnisse dies im Interesse der Schonung der Anlage erfordern. Bei Widerhandlung haftet der Nutzer für die Behebung allfälliger Schäden.

VI. Benützungsgebühren

§ 40 Allgemeines

- ¹ Für den FC Kappel, Vereine mit Sitz in Kappel sowie gemeindeeigene Institutionen ist die Benützung der Sportplätze (ausgenommen Grossanlässe) gebührenfrei.
- ² Die Nutzung der Anlage durch Dritte sowie bei Grossanlässen ist gebührenpflichtig. Die Benützungsgebühren richten sich nach dem durch den Gemeinderat innerhalb des Gebührenrahmes gemäss Anhang III dieses Reglements festgelegten Gebührentarif.

Abschnitt C Bornschanze

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 41 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Nutzung der unteren Bornschanze.

§ 42 Eigentum

¹ Die unter § 41 genannte untere Bornschanze ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Kappel.

§ 43 Nutzungsrecht

¹ Die unter § 41 genannte untere Bornschanze ist öffentlich zugänglich und steht allen Personen zur Verfügung.

² Die gedeckte Grillstelle im Unterstand kann auf Voranmeldung bei der Gemeindekanzlei reserviert werden.

§ 44 Sorgfaltspflicht

¹ Die Nutzenden haben zur Bornwiese, deren Einrichtungen sowie dem zur Verfügung gestellten Material Sorge zu tragen und diese sauber zu halten.

§ 45 Verhaltensregeln

¹ Auf der Bornschanze gelten nachstehende Verhaltensregeln:

- a) Respektvoller Umgang miteinander;
- b) Hunde sind an der Leine zu führen;
- c) Grillieren ist nur in den vorgesehenen Grillstellen erlaubt.

§ 46 Verbote

¹ Verboten sind:

- a) Das Beklettern von Gebäuden;
- b) Das Campieren.

§ 47 Haftung

¹ Die Einwohnergemeinde Kappel lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden sowie Diebstahl ab.

Schlussbestimmungen

§ 48 Verstösse

¹ Personen, Vereine und Organisationen, welche sich nicht an das vorliegende Reglement halten, haben eine zusätzliche Umtriebsentschädigung innerhalb des Gebührenrahmes gemäss Anhang III dieses Reglements festgelegten Gebührentarifs zu entrichten und können vorübergehend oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden. Für diese Beschlüsse ist der Gemeinderat zuständig.

§ 49 Gebührentarif

¹ Für Änderungen des Gebührentarifs innerhalb des Gebührenrahmens ist der Gemeinderat zuständig.

² Im Gebührentarif gelten für Ortsansässige und Auswärtige unterschiedliche Ansätze.

§ 50 Sonderregelungen

¹ Ausserordentliche Geschäfte und alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch den Gemeinderat abschliessend geregelt.

§ 51 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide und Verfügungen oder gegen getroffene Massnahmen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 52 Inkrafttreten und Genehmigung

¹ Dieses Reglement über die Benützung von gemeindeeigenen Anlagen und Räumen tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. August 2026 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Benützung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen vom 24. Juni 2015 sowie das Benützungsreglement über die Nutzung des Sportplatzes vom 24. Januar 2024.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. Juni 2026.

Im Namen der Einwohnergemeinde Kappel



Rainer Schmidlin
Gemeindepräsident



Anja Jeker
Gemeindeschreiberin

Anhang I Hausordnung

Allgemeine Hinweise

Für die Anlagen und Räume gelten ordentlicherweise die folgenden Öffnungszeiten:

Montag – Samstag: 7.00 bis 22.00 Uhr
Sonntag: Geschlossen

Während den Schulferien finden die Hauptreinigungen der Anlagen und Räume statt. In dieser Zeit bleiben die Anlagen und Räume geschlossen. Die Hauptreinigungen werden im separaten Jahresbelegungsplan publiziert.

Das Rauchen ist in allen Gebäuden und Räumen verboten.

Treppenanlagen, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen keinem anderen Zweck dienen.

Spezielle Regelungen

Mehrzweckhalle, Turnhalle „Bornblick“ und Aussenanlagen

Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen (keine abfärbenden Sohlen) benutzt werden.

Einrichtungen und Turngeräte, welche nicht eingeschlossen sind, stehen allen zur Verfügung. Mit sämtlichem Material innerhalb und ausserhalb der Gebäude ist sorgfältig umzugehen. Die benützten Gegenstände sind nach Gebrauch zu reinigen. Geräte und Einrichtungen sind wieder an die vorgesehenen Standorte zu versorgen.

Vereinseigenes Material ist in den dafür vorgesehenen Kästen oder Räumen aufzubewahren.

Die verantwortliche Person hat vor Verlassen der Räume einen Kontrollrundgang zu machen (Licht löschen, Türen schliessen, Ordnung in Garderoben/Duschen und Toiletten, Kontrolle der Wasserhähnen) und ordnungsgemäss abzuschliessen.

Bei schlechtem Wetter oder aufgeweichtem Boden darf der Rasen nicht betreten werden. Die Verbotstafeln sowie die Anordnungen der Hauswartung sind zu beachten.

Veranstaltungen

Die Räume und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch die Hauswartung übergeben unter Erstellung eines Protokolls.

Die Veranstaltenden verpflichtet sich alle Räume, Einrichtungen und Anlagen mit Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben ist nicht gestattet.

Das Aufstellen und Versorgen des Mobiliars ist Sache der Veranstaltenden und erfolgt unter Absprache mit der Hauswartung.

Die Reinigung ist Sache der Veranstaltenden und erfolgt unter Absprache mit der Hauswartung und wird im Rahmen der Rückgabe kontrolliert.

Erfolgt die Reinigung nicht ordnungsgemäss, werden diese Arbeiten auf Kosten der Veranstaltenden durch die Hauswartung veranlasst.

Die Abfallentsorgung ist Sache der Veranstaltenden. Die Entsorgung von allfälligem Restabfall geht auf deren Kosten.

Die Rückgabe der Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgen gemäss Absprache mit der Hauswartung. Das Übergabeprotokoll dient ebenfalls als Rückgabeprotokoll.

Belegung - Sicherheit

Die Mehrzweckhalle darf mit höchstens 500 Personen belegt werden, dabei zählen sämtliche Personen in der Halle, auch das Dienstpersonal.

Bei der Nutzung des Kulturraumes, der Schulküche oder des Hauswirtschaftsraumes, dürfen diese Räume höchstens mit je 50 Personen belegt werden, dabei zählen sämtliche Personen, auch das Dienstpersonal. Es sind nur geordnete Anlässe oder solche mit fester Bestuhlung zulässig.

Haftung

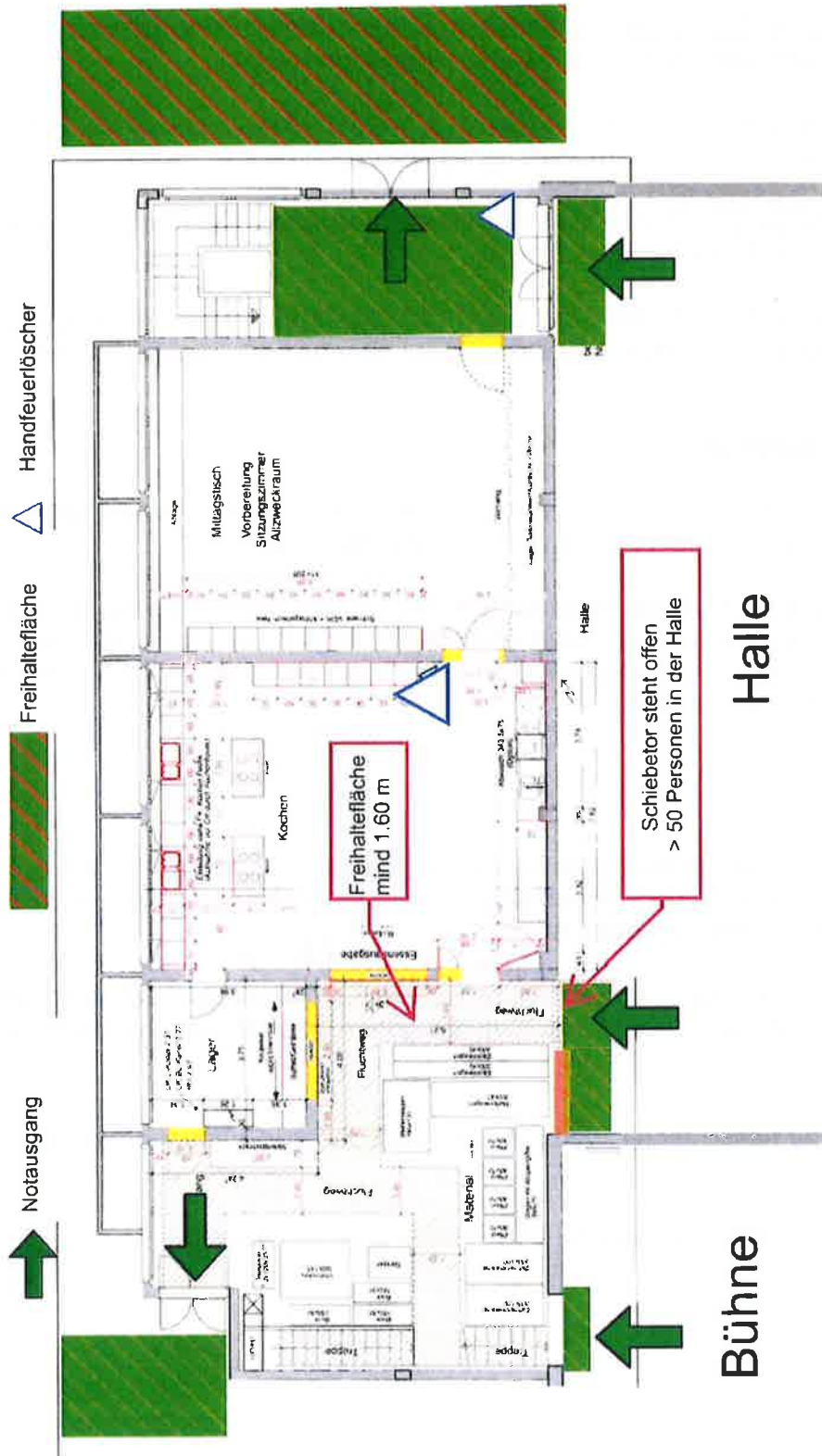
Die Einwohnergemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden, die Benutzenden oder Zuschauern erwachsen können ab, sofern eine Haftung nicht von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist.

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Diebstahlschäden und den Verlust von Gegenständen, die in den gemeindeeigenen Räumlichkeiten eingelagert wurden.

Die Veranstalter haften für alle verursachten Schäden an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen.

Beschädigungen sind unverzüglich der Hauswartung zu melden.

Fluchtwegeplan Mehrzweckhalle



Anhang III Gebührenrahmen

Turnstunden und Proben

Während der Schulzeit (exkl. Samstag + Sonntag)

Hallennutzung (inkl. Duschen)	CHF 0.00 - 100.00
Kulturraum	CHF 0.00 - 100.00
Schulküche	CHF 0.00 - 100.00

Während der Ferienzeit (ausgenommen Sperren) sowie Samstag + Sonntag

Hallennutzung (inkl. Duschen)	CHF 0.00 - 200.00
Kulturraum	CHF 0.00 - 200.00
Schulküche	CHF 0.00 - 200.00

Veranstaltungen

Vorträge/Versammlungen	CHF 0.00 - 200.00
-------------------------------	-------------------

Küchennutzung	CHF 0.00 - 200.00
----------------------	-------------------

Unterhaltungsanlässe

Pro Tag	CHF 0.00 - 500.00
Zusätzlich bei Benützung Schulküche/Militärküche	CHF 0.00 - 200.00

Ausstellungen

Pro Tag	CHF 0.00 - 500.00
Zusätzlich bei Benützung Schulküche	CHF 0.00 - 200.00

Lottomatch

Abend inkl. Benützung Schulküche	CHF 0.00 - 900.00
Nachmittag inkl. Benützung Schulküche	CHF 0.00 - 500.00

Turnfeste, Wettkämpfe von regionaler Bedeutung

Pro Tag	CHF 0.00 - 200.00
Zusätzlich bei Benützung Schulküche/Militärküche	CHF 0.00 - 300.00

Nutzung Sportplatz Lischmatt

Pro Tag	CHF 0.00 - 200.00
---------	-------------------

Nutzung von Festwirtschaftsmaterial	CHF 0.00 - 200.00
--	-------------------

Verlust/Beschädigung von Festwirtschaftsmaterial

Effektiver Schaden gemäss Rückgabeprotokoll + CHF 10.00 Bearbeitungsgebühr
(gilt für Ortsansässige und Auswärtige)

Übernachtungen

Pro Person und Nacht	CHF 0.00 - 200.00
----------------------	-------------------

<u>Umtriebsentschädigung bei Verstössen</u>	CHF 0.00 - 100.00
--	-------------------

Der Gebührenrahmen wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am
25. Juni 2026.

